

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 1/11 B

L 5 EG 1/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 EG 10/07 (SG Mainz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

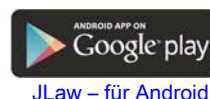
Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r sowie die ehrenamtlichen Richterinnen P o h l und H e s s e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 2011 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die 1971 geborene Klägerin, die sowohl vor als auch nach der Geburt ihres Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, begehrt in der Hauptsache höheres Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihres am 17.5.2007 geborenen Kindes.
- 2 Das beklagte Land bewilligte der Klägerin Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihres Kindes in Höhe des Mindestbetrages von monatlich 300 Euro (*Bescheid vom 20.9.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.10.2007*).
- 3 Die auf Zahlung des Höchstbetrages des Elterngeldes von monatlich 1800 Euro gerichtete Klage hatte vor den Instanzgerichten keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 30.10.2009; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 24.1.2011*).
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat die Klägerin bei dem Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt, mit der sie als Zulassungsgrund die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend macht.

II

- 5 Die Beschwerde ist zulässig.
- 6 Die Beschwerde ist fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 160a Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Sie genügt auch den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Klägerin hat zur Begründung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bestimmte Rechtsfragen bezeichnet, nämlich
 - ob die in § 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vorgesehene Höhe des Elterngeldes (...) mit dem Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG und dem sich aus Art 3 Abs 1 GG iVm Art 6 Abs 1 GG ergebenden familienbezogenen Neutralitätsgebot vereinbar ist,
 - ob der Staat mit Steuermitteln einen bestimmtem Typus von "Elternschaft und Familie" fördern und dabei sozial und ökonomisch schwach aufgestellte Elternteile und Familienmitglieder diskriminieren darf.
- 7 Die Klägerin hat auch die (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, die (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die Breitenwirkung der aufgeworfenen Rechtsfragen hinreichend substantiiert aufgezeigt.
- 8 Die Beschwerde ist unbegründet.



- 9 Der erkennende Senat hat sich in den Urteilen vom 17.2.2011 - B 10 EG 17/09 R, B 10 EG 20/09 R und B 10 EG 21/09 R - ausführlich mit den von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen zur Vereinbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des BEEG mit dem GG auseinandergesetzt. Nach höchstrichterlicher Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen liegt kein Grund mehr vor, die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zuzulassen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)